Plakat,

betreffend

einige algemeine Ermunterungen und Unterstützungen für Schifs-Ausrüstungen auf den Fischfang unter Island.

Friderichsberg den 8ten August 1787.



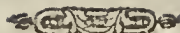
Kopenhagen.
Gedruckt bey dem Directeur P. M. Höpffner, Sr. Königl. Majestät und der Universität ersten Buchdrucker.

Wir Christian der Siebende, von GOTTES Gnaden, König zu Dännemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg rc. rc.

Thun kund hiemit: Daß so wie Wir durch das Plakat vom 18 Aug. v. J. im 16ten §. Unsern treuen und lieben Unterthanen gewisse Ermunterungen zum Fischfange unter Island versprochen haben; Wir auch, um diesen wichtigen Nahrungszweig auf alle Weise zu befördern, folgendes hiemit allergnädigst genauer bestimmen und verordnen wollen.

§. 1.

Alle und jede, die in Unsern Europäischen Staaten wohnhaft sind und aus diesen Unseren Staaten einländische, ihnen selbst oder andern Unseren Unterthanen gehörende, Schiffe zum Fischfange unter Island ausrüsten wollen, können fürs erste in 10 auf einander folgenden Jahren, von dem Dato dieses Unsers allergnädigsten Plakats an zu rechnen, für jedes Schif von 15 bis 30 Commerz-Lasten die Vergütung einer Ausfuhrprämie von 10 Rthlr. per Commerz-Last erwarten, wenn sie sich deswegen bey Zeiten melden, indem die Prämie bis weiter nur für 600 Commerzlasten in jedem Jahre ausgesetzt und mithin nur denjenigen zugestanden werden wird, die zuerst darum anhalten;



ten; doch soll denjenigen Rhedern, welche sich verbinden, dergleichen Ausrüstungen in mehreren auf einander folgenden Jahren fortzusetzen, bei Austheilung dieser Prämien der Vorzug gegeben werden.

§. 2.

Diese Ausrüstungsprämie kan überdem auch den beikommenden Rhedern, die sich deswegen an Unser Finanz-Collegium wenden, vorgeschossen werden, wenn sie Sicherheit stellen, daß die Ausrüstung, wofür die Prämie vorgeschossen wird, wirklich innerhalb einer gewissen, von Unserm Finanz-Collegio näher zu bestimmenden Zeit nach Auszahlung der Prämie, ins Werk gesetzt und vollzogen werden soll.

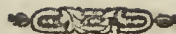
§. 3.

Die Schiffe, welche zu einem solchen Fischfang gebraucht werden, müssen gehörig dazu eingerichtet und ausgerüstet seyn, wenn eine Prämie dafür verlangt werden soll, und die Rheder müssen sich desfalls mit den erforderlichen Beweisthümern vor der Abfahrt ihrer Schiffe versehen. Ebenfalls müssen die Rheder sich mit den in Unserm Plakat vom 18 Aug. v. J. im 7ten §. verordneten Isländischen Päßen versehen und sich nach demjenigen unweigerlich richten, was dieser Päße wegen bereits anbefohlen ist oder werden wird.

§. 4.

Damit Wir von der zweckmäßigen Anwendung dieser Prämie versichert seyn können, sollen nur diejenigen Rheder darauf Anspruch machen können, welche ihre Schiffe von dem Ausrüstungsorte spätestens den 24sten April aussegeln und den Fischfang in zwei Monathen, oder bis Ausgang des Julius treiben lassen, es sey denn, daß sie in kürzerer Zeit einen hinlänglichen Fang thun können. Ueber die mit diesem Fischfang zugebrachte Zeit, müssen die Rheder bey Zurücksendung der Päße den erforderlichen Beweis durch eidlich erhärtete Auszüge aus ihren Schifsjournalen beibringen, und wenn sie mit

)(2 ihren



ihren Schiffen zugleich Ladungen nach oder von Island haben bringen lassen; so müssen sie sich überdem mit Atteste aus den Häfen in Island, wo die Schiffe gelöscht oder geladen haben, versehen, worinn die Ankunft und Abfahrt der Schiffe bei Tag und Datum angeführet wird.

§. 5.

Doch soll es den solchergestalt zum Fischfang ausgerüsteten Schiffen, in so fern als sie, auf der Ausreise von den zur Fischerey gehörigen Bedürfnissen, oder auch auf der Rückreise nach geschehenem Fischfange, Platz dazu übrig haben, unverwehrt seyn, sowohl nach Island als von daher, Handelswaare, Frachtgüter und Reisende, die mit behörigen Pässen versehen sind, mitzunehmen; sie sollen in diesem Falle alle im Plakate vom 18 Aug. v. J. bestimte Freiheiten genießen, dagegen sie aber auch den sonst für diese Farth schon festgesetzten oder in der Folge festzusetzenden Regeln nachzuleben haben.

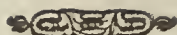
§. 6.

Es stehet dem Schiffer frey, so bald er seinen Fang vollendet hat oder auch sonst von einer Zeit zur andern, wenn er es für nöthig findet, in einen jeden Hafen auf Island einzulaufen und die gefangenen Fische mit Bewilligung des Grundeigners, an bequeme Oerter auf dem Lande, wo er es am liebsten will und kann, zu trocknen und zuzubereiten, wobey die Obrigkeit ihm in allen erforderlichen Fällen gesetzmäßig beystehen soll.

§. 7.

Es soll auch diesen Fischenden unverwehrt seyn, auf Island Leute zur Hülfe bei ihrer Fischerey und der Zubereitung ihrer Fische zu miethen; gleichfalls auch Fische oder andere Waare von dem Einwohnern an sich zu kaufen; nur müssen sie in solchen Fällen die, wegen den Handel mit den Einwohnern, überhaupt vorgeschriebene oder noch künftig vorzuschreibende Reglen gehörig beobachten.

§. 8.



§. 8.

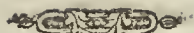
„ Es wird ferner solchen Fischenden die Freyheit zugestanden, Ladungen von Fischen entweder directe von der See, oder aus welchem Isländischen Hafen sie wollen, nach der mittelländischen See oder andern selbst zu wählenden ausländischen Häfen, wie auch nach Unsern Westindischen Inseln, in so fern als sie zu diesen Handel berechtigt sind, zu senden. In solchen Fällen müssen sie aber mit den erforderlichen Algierschen oder Westindischen Seepässen versehen seyn, den in der Hinsicht vorgeschriebenen Regeln gebührend nachleben und auch, wenn sie nach Unsern Westindischen Inseln kommen, die subsistirenden Anordnungen oder diejenigen Veranstaltungen beobachten, welche in Hinsicht des Handels und der in Westindien zu erlegenden Abgabe entweder bereits getroffen sind, oder künftig getroffen werden.

§. 9.

Wenn die Schiffe dagegen nach einem Hafen in Unsern Europäischen Staaten zurück gehen, sollen die Fische, welche sie mitbringen, ohne Rücksicht ob sie zuletzt aus einem Isländischen Hafen oder gerade von dem Fischfange kommen, vollkommen als ein Isländisches Produkt angesehen werden, und also auch die in dem Plakate vom 18 Aug. v. J. im 10 §. für solche Waare bestimte Zollfreyheiten genießen. Dasselbe soll auch in Hinsicht der etwa von fremden Oertern, wo die Schiffe ihre Ladungen zum Verkauf hingeführt haben, wieder unverkauft zurückgebrachte Isländischen Fische und Fischwaaren statt finden; nur sollen in diesem Falle der Schiffer und der Steuermann eidlich erhärten, daß diese Fischwaare entweder vorhin von einem Isländischen Hafen ausgeführt, oder unter Island gefangen sey.

§. 10.

Die zum Fischfang unter Island ausgerüsteten Schiffe sollen, eben so wie alle andere von und nach Island gehende Schiffe, zufolge des 6 §. in



Unserem Plakate vom 18 Aug. v. J., fürs erste in zwanzig Jahren von Erlegung der Lastgelder in den Häfen Unserer sämtlichen Europäischen Staaten gänzlich befreyet seyn. Es sollen auch diejenigen Schiffe, welche auf der Hin- oder Rückreise das Cap Finis Terræ vorbei segeln, in derselben Zeit von den Sclaven- Last- und Ranzions-Geldern befreiet seyn, welche die Schiffe sonst auf dieser Farth erlegen müssen.

§. 11.

Gleichwie die Schiffe, welche zur Fischerey unter Island gebraucht werden, weder zu Kriegs- noch Friedens-Zeiten ohne Genehmigung der Rheder angehalten, oder zu einem andern Gebrauche angewandt werden sollen, als wozu sie von den Eignern bestimmet sind; so sollen auch die jedesmahl vom Fischfange zurückkommende Leute, vor der Enrollirung zu Unserm Seedienste so viel möglich verschont werden, wenn sie mit Beweisen von den Rhedern darthun können, daß sie zu neuen Reisen angenommen sind; doch müssen dergleichen Atteste, zur Vorbeugung des Misbrauchs, von der Obrigkeit desjenigen Orts bestätigt seyn, wo die Ausrüstung geschiehet und wo der Mitrheder wohnhaft ist, der, wenn die Ausrüstung für Rechnung einer Interessentschaft geschieht, selbige besorget.

§. 12.

Wenn die Commandeurs, Schiffer und Schifsleute, welche zur Fahrt auf die zu dieser Fischerey auszurüstenden Schiffen angenommen sind, und darüber behörig bescheinigte Atteste von beikommenden Rhedern vorzeigen können, in dahin gehörenden Geschäften nach einem Orte in Unsern beyden Königreichen oder in Unsern deutschen Staaten zu Lande reisen: so dürfen sie ungeahndet sich derjenigen Beförderung bedienen, die sie am besten erhalten können, ohne an die Anordnungen des Fuhrwesens oder an die gewöhnliche (Skyts) Beförderung gebunden zu seyn. Auch sollen sie überall frei passiren, wenn sie durch vorangeführte von beikommender Obrigkeit bezeichnete Beweise der Rheder darthun, daß sie entweder um ihren Dienst anzutreten nach dem Orte



Orte hinreisen, wo das Schif ausgerüstet werden soll, oder nachdem sie ihren Dienst oder ihre Verrichtungen für das mahl vollendet haben, nach Hause reisen. Jedoch müßen sie überdem noch, wenn sie von Copenhagen wegreisen, den Paß der Rheder dem Oberpräsidenten vorzeigen, der solchen ohne Bezahlung unterzeichnet, worauf sie alsdann ungehindert passiren; nur müssen sie sich nach denjenigen Vorsichtsregeln gehörig richten, welche wegen einer etwa eintretenden Viehseuche oder anderer ansteckenden Krankheiten vorgeschrieben sind oder werden.

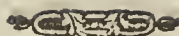
§. 13.

Diejenigen Seefahrende oder Handwerksleute, welche zur Arbeit und zum beständigen Dienste auf den Schiffen oder bey den Ausrüstungen zu dieser Fischerey aus der Fremde hieher kommen, sollen, so lange sie zu gedachter Arbeit gebraucht werden und dabey bleiben, dieselben Gerechtsame und denselben Schutz als Unsere eigne hier wohnhafte Unterthanen genießen, ohne auf irgend eine Art, weder durch Zünfte noch sonst durch jemand an ihrer Arbeit gehindert oder davon weggenommen zu werden. Auch sollen sie, so lange sie auf diesen Schiffen fahren oder in dem festen Dienste der Rheder stehen, benebst ihren in Unsern Reichen und Landen wohnenden Frauen, vor bürgerliche Lasten verschonet bleiben, es sey denn daß sie andere bürgerliche Nahrung treiben werden.

§. 14.

Wir wollen auch allergnädigst, daß Unsere in fremden Häfen und Handelsstädten angesetzte Consuls oder Vice-Consuls alle Fürsorge für die daselbst etwa einlaufenden Schiffe dieser Unserer Unterthanen haben, und ihnen bey Ertheilung aller Arten von Nachrichten oder bey anderen Dienstleistungen, die sie brauchen oder verlangen mögten, alle mögliche Bereitwilligkeit erzeigen sollen, wiewohl es übrigens den Rhedern frei steht, denjenigen als Commissionair zum Verkauf ihrer Ladungen zu gebrauchen, den sie selber dazu wählen wollen.

Wor-



Wornach alle und jede, die es angehet, sich allerunterthänigst zu achten. Wir gebiethen und befehlen auch allen Betkommenden, denen dieses Plakat unter dem Siegel Unsers General Land-Oeconomie- und Commerz-Collegii zugeschickt wird, daß sie selbiges zu jedermanns Nachricht lesen und bekannt machen lassen. Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und Siegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Fridrichsberg den 8 Aug. 1787.

Christian R.



Schimmelmann. Reventlow. Sehestedt.

Schlegel.